Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.6.1975) Drucksache 8/1466

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1466
(zu Drs. 8/1434)
18. 06. 75

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 3. Juni 1975 (Drs. 8/1434)

Rechtsverstöße von Studiengangsausschüssen der Universität Bremen

Zu 1.:

Verantwortlich für die Einhaltung presserechtlicher Vorschriften bei der Veröffentlichung von Druckwerken durch Studiengangsausschüsse der Studentenschaft der Universität Bremen ist die Studentenschaft selbst. Wenn die Druckwerke der Studentenschaft nicht den in § 8 des Pressegesetzes aufgestellten Formvorschriften entsprechen, wird der Senat dies im Wege der Rechtsaufsicht beanstanden und auf die Einhaltung der Rechtsvorschrift hinwirken.

Zu 2.:

Bei wiederholten Verstößen gegen § 8 des Pressegesetzes wird der Senat im Einzelfall prüfen, welche weiteren rechtsaufsichtlichen Maßnahmen einzuleiten sind. Hiervon unberührt besteht die Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen das Pressegesetz als Ordnungswidrigkeiten oder strafbare Handlungen zu verfolgen.

Zu 3.:

Der Senat wird dafür sorgen, daß die Bediensteten im Rahmen der Fürsorgepflicht mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vor Verleumdungen in bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeit geschützt werden. Welche Mittel dabei Anwendung finden, wird je nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1466
(zu Drs. 8/1434)
18.06.75